



FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ (FLS)
FONDS SUISSE POUR LE PAYSAGE (FSP)
FONDO SVIZZERO PER IL PAESAGGIO (FSP)
FOND SVIZZER PER LA CUNTRADA (FSC)

Kriterien und Grundsätze zur Vergabepaxis des FLS

Überarbeitet und in Kraft gesetzt an der Gesamtkommissionssitzung vom 04.06.2009, Ergänzungen vom 11.09.2009, 17.03.2011, 28.09.2016 und 14.06.2018. Version 9.5.2019

Vorbehalt: Die FLS-Kommission behält sich vor, den Inhalt jederzeit anzupassen.

Kriterien und Grundsätze für Projekte, die der FLS unterstützen kann

Aufgeführt sind hier nur jene Elemente, für die der FLS Kriterien und Grundsätze festgelegt hat. Daneben gibt es viele weitere Landschaftselemente (z.B. Renaturierung von kanalisiertem oder eingedolten Bächen, etc.), für deren Pflege- und Aufwertung der FLS einen Beitrag sprechen kann, für die jedoch keine speziellen Kriterien und Grundsätze festgelegt wurden.

Pflanzung von Alleen/Baumreihen und Obst-/Feldbäumen

Gefördert werden Baumpflanzungen in der offenen Kulturlandschaft (in der Regel in der Landwirtschaftszone):

- landschaftsprägende Baumreihen und Alleen
- Hochstammobstbäume und Feldbäume in Baumgärten
- Einzelbäume an markanten Standorten (Hügelkuppen, Wegkreuzungen, etc.)

Es gelten die folgenden Anforderungen:

- Eignung des Standortes (langfristige Sicherung, Platzverhältnisse, Pflanzabstand, Bodenbeschaffenheit, etc.)
- Der Abstand zu Strassen und Wegen ist in Absprache mit den zuständigen Stellen von Gemeinde und/oder Kanton festzulegen.
- Es sind einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden, die wenn möglich aus regionalen Beständen stammen. Exotische Baumarten sind nur möglich, wenn sich ihre Verwendung aus dem kulturhistorischen Kontext herleiten lässt.
- Obstbäume: Es werden nur Hochstammobstbäume gefördert. Es wird empfohlen, feuerbrandtolerante Kernobstbäumen und wenn möglich alte/bedrohte Sorten zu verwenden.

Sanierung von Trockenmauern (und Mörtelmauern)

- Das Schwergewicht des FLS liegt bei landschaftsprägenden Mauern und bei Mauern, welche ihre traditionelle Funktion noch erfüllen.
- Unterstützt wird in der Regel nur die Sanierung von Trockenmauern, d.h. ohne Mörtel/Beton. Nur in Ausnahmefällen (besondere historische Situation) wird auch die Sanierung von Mörtelmauern unterstützt.

Suonen / Wasserleitungen

- Der FLS unterstützt nur Suonen, welche noch oder wieder für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen genutzt werden (keine museale Erhaltung).
- Alle Elemente der Suone müssen in der Regel in traditioneller Bauweise instand gestellt werden. Ausnahmen sind zu begründen. Traditionell ist im Sinne des traditionellen Handwerks zu verstehen:
 - beispielsweise Tretschborde mit Rasenziegeln zur Abdichtung, Trockenmauern, Lärchenkännel, Bikkisteine etc.
 - Es darf kein Zement bzw. Mörtel verwendet werden.
 - Der Einsatz von Bentonitmatten ist zu begründen.

Ökologischer Ausgleich / Pflegebeiträge

- Der FLS unterstützt nur Projekte, deren Massnahmen über die in der DZV (Direktzahlungsverordnung) geforderten Massnahmen hinausgehen.

Sanierung von Schindel- und Steinplattendächern

- Der FLS unterstützt die Sanierung von Schindel- und Steinplattendächern bei Einzelgebäuden in erster Linie, wenn:
 1. der landschaftliche Kontext von grosser Bedeutung,
 2. die Bausubstanz gut erhalten,
 3. eine der Landschaft angepasste Nutzung und Pflege gewährleistet ist, d.h. wenn das Objekt landwirtschaftlich genutzt wird.
- Erst in zweiter Priorität und soweit es die finanziellen Mittel erlauben, gewährt der FLS Beiträge an das Wiedereindecken mit Schindeln oder Steinplatten von Gebäuden, die nicht direkt der Bewirtschaftung des Umlandes dienen, jedoch im öffentlichen Interesse erhalten werden sollten und integrierender Bestandteil eines schützenswerten Ensembles oder Gebäudekomplexes sind, die für die betreffende Landschaft einen hohen Stellenwert haben. Ausgeschlossen sind Beiträge an Zweitwohnsitze und an Neubauten sowie an neubauwertige Umbauten.

Alpsanierungen

- Der FLS unterstützt nur Projekte, bei denen das Alpgelände landwirtschaftlich genutzt wird.
- Die getroffenen Massnahmen müssen nachhaltig sein, damit das sanierte Alpgebiet langfristig bewirtschaftet werden kann (Grundsatz der Dauerhaftigkeit).

Instandstellung von historischen Verkehrswegen

- Die Instandstellung von historischen Verkehrswegen kann unterstützt werden:
 1. bei historischen Verkehrswegen von nationaler oder zumindest regionaler Bedeutung mit möglichst viel erhaltenen Substanzwerten (gemäss IVS) und
 2. bei historischen Verkehrswegen von lokaler Bedeutung mit möglichst viel erhaltenen Substanzwerten (gemäss IVS) im Rahmen integraler Landschaftsprojekte (1).
- Für die Planung gibt die Schrift "Erhaltung historischer Verkehrswege – Technische Vollzugshilfe" (ASTRA 2008, www.ivs.admin.ch) Hinweise. Bei grösseren Erneuerungsmassnahmen sind das ASTRA und die kantonalen Fachstellen beizuziehen.

Umgang mit kostenintensiven Grossprojekten

- Der FLS beteiligt sich in der Regel nicht an kostenintensiven Aufwertungsprojekten wie z.B. an der Renaturierung grösserer Fließgewässer, d.h. keine marginale Beteiligung bei grossen Projekten, bei denen der FLS mit seinen Mitteln kaum etwas Zusätzliches auslösen kann. Eine Beteiligung ist nur möglich, wenn weitergehende Massnahmen (deutlich über dem üblichen Renaturierungsstandard) realisiert werden.
- Der FLS beteiligt sich in der Regel nicht an Aufwertungsmassnahmen im Rahmen von grossen Projekten wie z.B. Erholung, Tourismus, etc., die anteilmässig nur in kleineren Teilbereichen die Aufwertung von Natur und Landschaft beinhalten.
- Der FLS beteiligt sich nicht an Aufwertungsmassnahmen im Rahmen von Meliorationen. Ausnahme: nur eindeutig zusätzliche Aufwertungsmassnahmen, die weit über angemessene Ersatzmassnahmen hinausgehen bzw. landwirtschaftliche Projekte mit dem Hauptfokus Instandstellung von Suonen, Trockenmauern oder Aufwertungsmassnahmen zugunsten von Natur und Landschaft.

Projekte, die der FLS nicht unterstützen kann

- **Bei Gesuchseinreichung bereits realisierte oder in Realisierung stehende Projekte**
- **Projekte ausserhalb der Schweiz**
- **Projekte ohne direkten Bezug zur Erhaltung und Pflege traditioneller Kulturlandschaften** (gemäss Art. 2 des Bundesbeschlusses über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften), d.h. Projekte ohne konkrete Pflege- und Aufwertungsmassnahmen.
- **Massnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aufgrund von anderen Auflagen** realisiert werden müssen
- **Projekte im Baugebiet (Bau- und Bauerwartungsland)**
- **Massnahmen in Park- und Gartenanlagen**, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind
- **Schindel- und Steinplattendächer** bei Zweitwohnsitzen, Neubauten sowie neubauwertigen Umbauten
- **Denkmalpflegeprojekte (Gebäude)**, die nicht in Zusammenhang stehen mit einem integralen Projekt (1).
- **Massnahmen auf Alpen**, die nicht mehr bewirtschaftet werden
- **Unterkünfte** für Touristen, Wanderer, etc.
- **Wanderwege**
- **Erschliessungs- und Forststrassen**
- **Projekte zur Behebung von versicherbaren Elementarschäden** (Schäden durch Lawinen, Erdbeben, etc.)
- **Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungsprojekte sowie Projekte der Öffentlichkeitsarbeit**, die nicht in Zusammenhang stehen mit einem vom FLS bereits unterstützten, integralen Projekt (1).
Nicht unterstützt werden zum Beispiel: Publikationen, Zeitschriften, Bücher, Videos, Filme, Ausstellungen, Lehrpfade, Kultur- und Erlebniswege, Tagungen, Veranstaltungen und Anlässe jeglicher Art.
- **Forschungsprojekte**
- **Behörden- und grundeigentümergebundene Planungen** wie Landschaftskonzepte, Orts- und Regionalplanungen, Richtpläne, etc.

Für die Kommission

Fonds Landschaft Schweiz:

Verena Diener, Präsidentin

Anmerkung:

(1) Ein integrales Projekt umfasst alle wichtigen Landschaftselemente des betreffenden Gebietes und enthält konkrete Aufwertungsmassnahmen zugunsten von Natur und Landschaft.